

Vorschlag des Satzungsausschusses zur Änderung der Wahlordnung vom 08.12.2020

Dritte Änderung der Wahlordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 13. Oktober 2020

Auf Grund des § 54 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 543) in Verbindung mit § 43a Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 447) in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1123) wird die Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments vom 18.12.2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 820 vom 18.12. 2009), erstmalig geändert durch die erste Änderung der Wahlordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 21. November 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 945 vom 12.12.2012), erneut geändert durch die zweite Änderung der Wahlordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1124) vom 04.12.2012 wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 3. S. 1 wird zeitlich begrenzt bis zur Konstituierung des 54. Studierendenparlament wie folgt ersetzt und verliert danach seine Wirksamkeit:
„Kandidatinnen, die dem Wahlausschuss angehören, dürfen keinen aktiven Wahlkampf betreiben und an der Auszählung der Stimmen nicht beteiligt sein.“
2. Der § 8 wird zeitlich begrenzt bis zur Konstituierung des 54. Studierendenparlament wie folgt geändert und verliert danach seine Wirksamkeit:
 - a) Der Abs. 2 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.“
 - b) Abs. 2 wird zusätzlich ergänzt durch:
„Für bereits im StuPa vertretene Listen genügt das Einreichen eines Wahlvorschlags mit mindestens einer Kandidatin.“
3. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„können nicht Wahlhelferinnen sein“ wird durch die Formulierung *„Kandidatinnen und Wahlausschussmitglieder können nicht Wahlhelferinnen sein.“*
4. Der § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abs. 1 wird ergänzt um:
„Die Wahlleiterin versendet die Briefwahlunterlagen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 72 Stunden nach Eingang eines jeden Briefwahlanspruchs.“
 - b) In Abs. 1 „formlos“ zu „in Textform“.

Die Sprecherin